

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Als Voraussetzung sieht § 5aa des Preisgesetzes 1992, BGBl. Nr. 145/1992 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 13/2026, vor, dass bei Preissteigerungen in einem ungewöhnlichen Ausmaß, welche zu volkswirtschaftlichen Verwerfungen bzw. einer Krise führen, die Bundesregierung, soweit der festgestellte Missstand durch marktkonforme Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln abgewendet oder behoben werden kann, mit Verordnung unter Beachtung einschlägiger bundesgesetzlicher und europarechtlicher Vorschriften und nach Anhörung von Unternehmen der Treibstoffbranche und der BWB, sowie fachkundige Forschungseinrichtungen volkswirtschaftlich gerechtfertigte Margen bestimmen kann, die die Versorgungssicherheit nicht gefährden dürfen.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Legt die Zielbestimmung fest.

Zu § 2:

§ 2 entspricht der Formulierung in der Verordnung BGBl. II Nr. 80/2026 vom 31. März 2026.

Zu § 3:

Abs. 1 stellt insofern die zentrale Bestimmung dar, wonach ab 1. Oktober bis 31. Oktober 2026 die Margenbegrenzung dadurch greift, da die Verkaufspreise der Verpflichteten um jeweils 3,5 Eurocent pro Liter zu reduzieren sind. Dadurch verringert sich die Marge. Die Preissenkung von 3,5 Eurocent pro Liter hat am 1. Oktober, 12:00 Uhr, zu erfolgen, damit die Nachvollziehbarkeit der Maßnahme erhöht wird, weitere Preissenkungen sind im Sinne des Wettbewerbs weiter möglich.

Der Mechanismus zur Sicherstellung der Stabilisierung der Marge wird weitergeführt, sodass weitere tägliche Preissteigerungen höchstens im Rahmen der vortägigen bzw. letztverfügbaren Produktnotierungen auf Basis des Ausgangswertes der Produktnotierung vom 31. März 2026 erfolgen dürfen. Sinkt die aktuelle Produktnotierung unter die Referenznotierung, hat der Verpflichtete seinen Verkaufspreis in dem Ausmaß zu senken. Um die verfassungsrechtlichen und grundrechtlichen Rahmenbedingungen zu gewährleisten, wird auch klargestellt, dass die Preisanpassungen nicht dazu führen dürfen, dass die Verpflichteten unter den Kosten und ohne angemessenen Gewinn verkaufen müssen. Hinsichtlich der Frage was als unter den Kosten bzw. angemessener Gewinn zu verstehen ist, wird auf die Judikatur verwiesen (vgl. VwGH 29. 4.1992, 89/17/0166). Tritt der Fall ein, dass die Senkung aus diesen Gründen im Ausmaß gemäß Abs. 1 nicht möglich ist, hat der Verpflichtete die Belege der E-Control vorzulegen. Die E-Control kann auch die Bundeswettbewerbsbehörde informieren, um möglichen Verstößen aufgrund des Kartellrechts nachgehen zu können.

Abs. 2 bis 4 entsprechen der Formulierung der zuletzt erlassenen Verordnungen seit 31. Mai 2026.

Zu § 4:

Entspricht der Formulierung der zuletzt erlassenen Verordnungen seit 31. Mai 2026.

Zu § 5:

Die Verordnung tritt mit 1. Oktober 2026 in Kraft. Die Verordnung tritt am 31. Oktober außer Kraft. Es ist eine laufende Evaluierung unter Einbeziehung von Experten durchzuführen, um rechtzeitig Änderungen der Verordnungsgrundlage wie zB Versorgungsstörungen identifizieren zu können und in diesem Fall ein Außerkrafttreten der Verordnung in die Wege zu leiten.